

Satzung der VWI - Hochschulgruppe Ansbach e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „VWI - Hochschulgruppe Ansbach e.V.“ (im folgenden VWI-HG Ansbach), und hat den Sitz in Ansbach.

(2) Die VWI-HG Ansbach ist Mitglied im „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V.“ (im Folgenden abgekürzt: VWI). Die Satzung des VWI und die Rahmenordnung für die VWI-Hochschulgruppen sind für die HG bindend.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

Die VWI-HG Ansbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§3 Selbstlosigkeit

Die VWI-HG Ansbach ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder einzelwirtschaftliche Geschäftsinteressen seiner Mitglieder.

§4 Zweck

Zweck der VWI-HG Ansbach ist die Förderung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sowie der Studierenden aller Fachrichtungen an der Hochschule. Die Hochschulgruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht die Idee des interdisziplinären Studiums, in dem Natur- und Ingenieurwissenschaften mit Wirtschafts- und Sozialwissenschaften integriert werden, zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche, fachspezifische und kulturelle Veranstaltungen, durch Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft und den Studierenden, durch Sammlung und Verbreitung von studien- und hochschulinternen Informationen, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, durch Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland und die Pflege internationaler Beziehungen zu akademischen und studentischen Mitgliedern von Ausbildungsstätten sowie zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Studierende und Unternehmen auf verschiedenen Gebieten zusammenzuführen und den Hochschulstandort Ansbach bekannter und attraktiver zu machen.

§5 Mittelverwendung

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§6 Haftung

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich; gegen diesen Beschluss kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs endgültig.

Der Verein hat:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder

zu a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer an der Fachhochschule Ansbach in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen oder einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist und gleichzeitig Mitglied im VWI ist. Es können darüber hinaus andere Persönlichkeiten aufgenommen werden, die in der Lage sind, die Zielsetzungen des Vereins tatkräftig zu fördern. Ordentliche Mitglieder der HG werden zugleich studentische Mitglieder des VWI nach §5 II 1b der Satzung des VWI vom 19.07.1997.

zu b) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Vereins, können ernannt werden, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder aufgrund herausragender Fachlicher Leistungen, das Ansehen des Vereins mehren. Die Verleihung wird mehrheitlich durch den Vorstand beschlossen.

zu c) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u.a.) werden, die fähig und willens ist, den Verein in seinen Zielen und Zwecken zu unterstützen.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die im VWI für studentische Mitglieder gültigen Mitgliedsbeiträge sind dem VWI gegenüber zu entrichten. Die VWI-HG Ansbach erhält zur Durchführung ihrer Aktivitäten Finanzmittel vom VWI im Rahmen der Ausgaben- und der Finanzordnung des VWI.
- (2) Die Höhe der zusätzlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Mit den Fördernden Mitgliedern werden die Beiträge nach Selbsteinschätzung vereinbart.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der VWI-HG Ansbach endet

(1) Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären ist.

(2) Ausschluss bzw. Streichung von der Liste der Mitglieder gemäß §6 I c) der VWI-Satzung vom 19.07.1997.

(3) durch Erlangen eines Bachelorabschlusses und damit verbundener Umstufung zum ordentlichen Mitglied des VWI gemäß §7 c) der VWI-Satzung vom 19.07.1997.

(4) durch Tod des Mitgliedes.

Beschließt der Vorstand des VWI den Ausschluss eines Mitgliedes, so ruht die Mitgliedschaft bis zur Bestätigung durch eine 2/3 Mehrheit der in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des VWI anwesenden Mitglieder.

§ 10 Organe

Die Organe der VWI-HG Ansbach sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Organisationsteams

Die Organe der VWI-HG Ansbach üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens jedes Jahr, und soll bis spätestens 31.12 eines Kalenderjahres stattgefunden haben. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand der HG einzuladen. Dies kann durch Anschreiben geschehen.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes; Satzung der VWI-Hochschulgruppe Ansbach
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Wahl des Rechnungsprüfers.
- g) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers.
- h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbetrages.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn die Einberufung von 15 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder der VWI-HG Ansbach gefordert wird. Die Einladung zur

außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach den Maßgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Satzungsänderungen wird allen Mitgliedern durch Anschreiben bekannt gemacht.

Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anders vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Eine Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder erwünscht wird.

Wahlen haben stets schriftlich zu erfolgen.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. Benennung des Mitglieds, das das Protokoll der Mitgliederversammlung zu führen hat. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und zusammen mit dem genehmigten Jahresabschluss dem Vorstand des VWI zu übersenden.
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands.
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer.
4. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Wahl der zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
8. Wahl der Vorstandsmitglieder.
9. Beschlussfassung der Auflösung der Hochschulgruppe.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus § 26 BGB aus mindestens drei und nicht mehr als fünf ordentlichen Mitgliedern.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister

(3) Die Amtsdauer beträgt ein Geschäftsjahr und endet in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Entlastung des Vorstandes“. Die Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist möglich.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Wenn ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode ausscheiden oder für längere Zeit ihre Ämter nicht ausüben können, so müssen die Aufgaben auf die anderen Mitglieder des Vorstandes übergehen. Eine Zuwahl durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ist möglich. Das oder die neuen Vorstandsmitglieder haben dasselbe Stimmrecht wie die anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Der Schatzmeister der HG hat auf Verlangen gegenüber dem Schatzmeister des VWI einen Finanzbericht zu erstatten, sofern die Hochschulgruppe im Geschäftsjahr Geldleistungen seitens der VWI erhalten hat.

(7) 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister werden jährlich zum Ende des Sommersemesters gewählt. 1. Stellvertreter und 2. Stellvertreter werden jährlich zum Ende des Wintersemesters gewählt.

§ 14 Vertretung

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Abweichend davon ist der 1. Schatzmeister berechtigt, alleine über das Vermögen der VWI-HG Ansbach zu verfügen.

(2) Der 1. Vorsitzende vertritt die VWI-HG Ansbach. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

§ 15 Organisationsteams

(1) Der Vorstand bestimmt die Organisationsteams. Der Leiter eines Organisationsteams ist nach § 30 BGB besonders vertretungsberechtigt und wird vom Vorstand bestimmt.

§ 16 Auflösung

(1) Ein Beschluss der (außerordentlichen) Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn der ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Derr VWI-Vorstand ist vorher zu informieren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte Vermögen ausschließlich für gemeinnützig, der der Zielsetzung des VWI entsprechende Zwecke zu verwenden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis der Hochschule Ansbach e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussvorschrift

(1) Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.

(2) Sollten zur Eintragung der Satzung oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit redaktionelle Änderungen notwendig sein, so ist der Vorstand berechtigt, diese ohne Mitgliederversammlung zu beschließen und zur Eintragung vorzulegen.

(3) Der gewählte Vorstand hat unmittelbar nach Beschlussfassung den Verein zur Eintragung in das Registergericht Ansbach anzumelden.

(4) Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung